

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 69 "Schulgebiet
Beatusstraße"

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG -
vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeinde-
ordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A)
in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat
am 27.6.1968 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für das "Schulgebiet Beatusstraße" wird der verbindliche Bau-
leitplan (Bebauungsplan) Nr. 69 aufgestellt. Der Bebauungsplan
umfasst als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungs-
planurkunde (Planzeichnung).

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

die Beatusstraße;

die Schaefferstraße;

die rückwärtigen Grenzen der an der südlichen Straßenseite der
Straße "In der Goldgrube" gelegenen Flurstücke;

die Lindenstraße

und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Koblenz, Flur 4, Nrn. 1234/132, 1238/133, 135/14,
135/16, 275/135, 439/135, 542/135, 543/135, 2052/135, 2054/135,
2055/135, 2285/135, 2286/135, 1242/136, 2056/136, 2059/136,
2061/136, 1247/137, 2057/137, 2058/137, 2060/137;

135/15 teilweise, und zwar der südliche Teil des Flurstückes,
der begrenzt wird durch die gerade Verbindungslinie von einem

in der östlichen Grenze des Flurstückes 135/13 liegenden, etwa 3 m vom nordöstlichen Grenzpunkt desselben Flurstückes entfernten Punkt, zu einem in der westlichen Grenze des Flurstückes 1234/132 liegenden, etwa 8 m vom nordwestlichen Grenzpunkt desselben Flurstückes entfernten Punkt;

137/2 teilweise, und zwar der östliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nördliche Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 1234/132;

Gemarkung Koblenz, Flur 7, Nrn. 52/10;

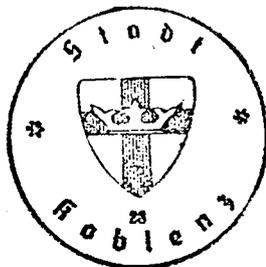
52/8 teilweise, und zwar der westliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die südliche Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 52/9.

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehende örtliche baurechtliche Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 5. 12. 1968

Der Oberbürgermeister



[Handwritten signature]

Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörige Begründung wurde vom 23.12.1968 - 6.1.1969 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind nach vorausgegangenem Hinweis in der Presse am 5.12.1968 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 6.12.1968 - 20.12.1968 bekanntgemacht worden.

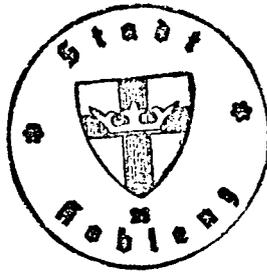
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG am 21.12.1968 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 27.12.1968

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 23.05.1996



Stadtverwaltung Koblenz

Walter Wismann
Oberbürgermeister